Gemeinde Kriens

BEGRÜNDUNG ZUR MOTION

Gemeinderat

Nr. 111/09

Motion Wili: Erlass von Planungszonen

Eingang: 22. September 2009
Zuständiges Departement: Baudepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Der Erlass einer Planungszone ist im Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (§ 81 ff PBG) geregelt:

§ 82 Zuständigkeit
[1]Die Gemeinde kann für genau bezeichnete Gebiete der Gemeinde Planungszonen bestimmen.[129]

Die Gemeinde kann Planungszonen bestimmen, wenn Nutzungspläne angepasst werden müssen oder noch keine vorliegen. Die zur Bestimmung der Planungszone massgebenden Pläne und Vorschriften gelten ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage.

Die Nutzungsvorschriften der Planungszone ersetzen nicht die aktuell rechtsgültigen Bauvorschriften, sie werden mit ihnen überlagert. Im konkreten Fall der Planungszone Mattenhof heisst das, dass die Gebäude in der Arbeitszone ES IV mindestens 4 Geschosse und maximal 20 m plus Attikageschoss hoch sein müssen (mit Gestaltungsplan ein Geschoss mehr). Die Vorschrift von mindestens vier Geschossen wird mit Städtebau und Gestaltung begründet, was zulässig ist. Es handelt sich nicht um eine Ausnützungsverpflichtung.

Die zuständige Behörde für den Erlass einer Planungszone ist der Gemeinderat, für die anschliessende Nutzungsplanung ist der Einwohnerrat die gesetzgebende Behörde. Die Zuständigkeit lässt sich aus der Gemeindeordnung § 36 (Funktion und Aufgaben) herleiten: Abs. 1 regelt, dass der Gemeinderat sämtliche Aufgaben erfülle, die ihm oder keinem anderen Organ von Kriens übertragen sind. Die Bestimmung von Planungszonen ist keinem anderen Organ übertragen. Der Gemeinderat Kriens hat in den letzten Jahren Planungszonen im Zusammenhang mit Meiersmatt, dem Mobilfunk und mit Fahrtenbeschränkungen im ESP-Gebiet Eichhof bis Schlund erlassen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates wurde bisher nie in Frage gestellt.

Der Gemeinderat ist gegen eine Änderung der Kompetenz für die Bestimmung von Planungszonen und empfiehlt deshalb die Ablehnung der Motion. Der Gemeinderat würde ein für die Raumplanung wichtiges Führungsinstrument verlieren. Bei einer notwendigen Behandlung durch den Einwohnerrat kann viel (evt. zu viel Zeit) verloren gehen. Zudem ist die Planungszone zeitlich beschränkt. Wenn nicht innert 2 Jahren eine Anpassung des Zonenplans und/oder des Bau- und Zonenreglements aufliegt, verliert die Planungszone ihre Gültigkeit. Für diese Anpassung des BZR ist ohnehin der Einwohnerrat zuständig, sodass es keinen Sinn macht, dass der Einwohnerrat bereits die Planungszone festlegt.

Die Umsetzung der Motion erfordert entweder eine Anpassung der Gemeindeordnung mit obligatorischem Referendum oder eine Änderung des Bau- und Zonenreglements mit fakultativem Referendum.

Kriens, 21. Oktober 2009

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 40 Fax 041 329 64 98 Internet www.kriens.ch